

BGE 70 I 240

Bundesgericht (BGE), 1944-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_70_I_240

FR: ATF 70 I 240

IT: DTF 70 I 240

Volltext

.. 240 Staatsrecht. IH. STIMMRECH:r, KANTONALE WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN DROIT DE VOTE, ELECTIONS ET VOTATIONS CANTONALES 49. Urteil vom 11. Dezember 1944 i. S. Jenny. Britttund .Hösli gegen Demokratische nnd Arbeiterpartei Ennendo und Re- gierungsrat des Kantons Glarus. ' BelJchwerde betreffend kantonale Wahlen (Art. 180 Ziff. 50G): Legitimation. Wahlprüfung von Amtes wegen und Beurteilung von Wahlbeschwerden nach kantonalem Recht (Erw. 2). Beteiligung der WehrInänner an Wahlen und Ab8timmungen : Die bundesrechtliche Regelung (BRB und Instruktion vom 30. Ja- nuar 1940) ist abschliessend ; ihre Anwendung wird vom Bun- desgericht frei überprüft (Erw. 3). Abstimmungsverfahren ; Rechtzeitigkeit der Stimmabgabe (Erw.4). Ekctions cantonale.s. Recour8 (art. ISO eh. 5 OJ) : Qualite pour recourir. Contröle d'office des elections et juge. ment des recours en vertu du droit ca.ntonal (consid.2). Pa'rticipatian des müitaireIJ aw; elections et ootations : La. reglementation federale (ACF et instruction du 30 janvier 1940) est complete. Le Tribu,nal federal contröle librement son application (consid. 3). Mode de votation; vote emis a temps (consid. 4). Elezioni cantonali, ricof'sO (art. 180 cüra 5 OGF) : Qualita per interporre ricorso. Sindacato d'ufficio delle elezioni e decisione dei gravami secondo il diritto cantonale (consid. 2). Partecipazi(me dei militi· alle elezwni EI votazion,i,: TI regolamento federale (DCF e istruzione deI 30 gennaio 1940) e completo. TI Tribunale federale esamjna liberamenta Ia sua applicazione (consid. 3). Modo di votazione; voto emesso a tempo (consid. 4). A. - Am 8./9. Juli 1944 fand im Kanton Glarus die Gesamterneuerungswahl des Landrates statt. In der Gemeinde Ennenda, wo 6 Mitglieder nach dem Grundsatz der Verhältniswahl zu wählen waren, hatten die « Bürger- liche Volkspartei» und die « Demokratische und Arbeiter- partei» getrennte, jedoch unter sich verbundene Listen aufgestellt. Der in Ennenda stimmberechtigte Rudolf Leisinger, der am 3. Juli in. Thun zur Rekrutenschule eingerückt war, Stimmrecht, ka.ntona.le Wahlen und Abstimmungen. N° 49 • 241 forderte am folgenden Tage das amtliche Wahlmaterial an und erhielt es am 6. Juli abends, übergab aber zufolge Unschlüssigkeit das Stimmcouvert erst am 8. Juli früh- morgens dem Wahloffizier. Die~r legte es in das Zilstel- lungscouvert, ergänzte dessen vorgedruckte Adresse « An die Staatskanzlei in (Kantonshauptort) »durch Einfügen von « Ennenda » und gab es sofort zur Post, die es am 10. Juli morgens der Gemeindeganzlei Ennenda zustellte. Dort wurde es geöffnet ; es enthielt die unver- änderte Liste der «Demokratische und Arbeiterpartei ». Das Wahlbureau erklärte jedoch diesen Stimmzettel als ungültig, da es vorschriftsgemäss die Wahlprotokolle bereits am Nachmittag des 9. Juli abgeschlossen und dabei das Wahlergebnis ermittelt hatte. Gegen diese Verfügung rekurrierte die « Demokratische und Arbeiterpartei», die nach dem vom Wahlbureau ermittelten Wahlergebnis leer ausging, bei Berücksichti- gung des nachträglich eingegangenen Stimmzettels dagegen einander fünf Sitze erhalten hätte, die der mit ihr in Listen- verbindung stehenden « Bürgerlichen Volkspa-rtei» zuge- fallen waren. Durch Entscheid

vom 19. August 1944 hiess der Regierungsrat des Kantons "Glarus den Wahlrekurs gut und erklärte in Abänderung des vom Wahlbureau festgestellten Wahlergebnisses einen Vertreter der « Demokratischen Und Arbeiterpartei II und nur vier Vertreter der « Bürgerlichen Volkspartei I) als gewählt. Die Begründung dieses Entscheids lässt sich folgendermassen zusammenfassen : Massgebend für die Beurteilung des Wahlrekurses sei der Bundesratsbeschluss vom 30. Januar 1940 über die Beteiligung der Wehrmänner an Wahlen und Abstimmungen und die am gleichen Tag erlassene bundesrätliche Instruktion (GS 56 S. H7 und H9). Da das Wahlmaterial in der Gemeinde Ennenda noch nicht an die Stimmberechtigten verteilt gewesen sei, als Rekrut Leisinger einrückte, habe dieser mit Recht das Wahlverfahren der Armee in Anspruch genommen (Ziff. 7 der Instruktion). 16 AB 70 I - 1944 242 Staatsrecht. Die Vorschrift, dass das Zustellungscouvert spätestens am Mittwoch vor dem Abstimmungstag an die Staatskanzlei abzusenden sei (Ziff. 5 Abs. 5 der Instruktion), sei eine bloss Ordnungsvorschrift ; aus der weiteren Bestimmung, dass zu spä-, d. h. nach Ausmittlung des Abstimmungsergebnisses einlangende Zustellungscouverts nicht mehr berücksichtigt werden (Ziff. 5 Abs. 6 der Instruktion), müsse geschlossen werden, dass der Stimmzettel erst dann ungültig sei, wenn er nach Ausmittlung des Wahlergebnisses einlange. ((Im vorstehenden Falle nun ist der) Stimmzettel zweifellos schon am Samstag eingegangen, also vor Ausmittlung des Wahlergebnisses. Wenn nicht durch einen Fehler des Wahlbeamten das Zustellungscouvert an die Staatskanzlei Ennenda statt an die Staatskanzlei Glarus adressiert worden wäre, hätte der Stimmzettel bei der Ausmittlung des Abstimmungsergebnisses noch berücksichtigt werden können. Ebenso, wenn sich die Gemeindekanzlei Ennenda am Samstag-Abend oder am Sonntag-Morgen am Dringlichkeitsschalter erkundigt hätte, ob noch Militärstimmcouverts bei der Post liegen. Der Wehrmann hat deshalb trotz der verspäteten Spedition des Zustellungscouverts nicht auch für die weiteren Fehler einzustehen, die in der Spedition passiert sind, weshalb der fragliche Stimmzettel als gültig zu erklären ist und berücksichtigt werden muss. » B In der konstituierenden Sitzung des Landrats vom 29. August 1944 wurden die vom Regierungsrat als gewählt erklärten Mitglieder aus Ennenda beeidigt. Vom regierungsrätlichen Bericht über die Durchführung der Landratswahlen wurde Kenntnis genommen; ein Antrag, die Wahl des demokratischen Vertreters von Ennenda sei nicht zu validieren, wurde nicht gestellt. O. - Mit staatsrechtlicher Beschwerde vom 9. September 1944 beantragen die Rekurrenten, der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Glarus vom 19. August 1944 sei aufzuheben. D. - Der Regierungsrat des Kantons Glarus beantragt. Stimmrecht, kantonale Wahlen und Abstimmungen. N0 49. -243 auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventuell sei sie abzuweisen. Zur Begründung des Antrags auf Nicht-eintreten wird geltend gemacht, die Beschwerde hätte sich, da der Landrat die Wahlen validiert habe, gegen dessen Beschluss und nicht gegen den Entscheid des Regierungsrates richten müssen. E. - Die « Demokratische und Arbeiterpartei » Ennenda beantragt Abweisung der Beschwerde. . Das Bundesgericht zieht in Erwägung; 1. - Es handelt sich um eine Beschwerde betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen, die nach Art. 180 Ziff. 5 OG vom Bundesgericht auf Grund sämtlicher einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Verfassungsrechts und des Bundesrechts zu beurteilen ist. 2. - Jeder Stimmberechtigte ist legitimiert, den Entscheid der letzten kantonalen Instanz über eine Stimmrechts- oder Wahlbeschwerde beim Bundesgericht anzufechten (BGE 51 I 334; vgl. auch BURCKHARDT, Bundesrecht Nr. 416 Ziff. II und VIII). Die Rekurrenten im vorliegenden Verfahren sind stimmberechtigte Einwohner der Gemeinde Ennenda. Auf ihre Beschwerde ist daher einzutreten, wenn der angefochtene Entscheid des Regierungsrates

rats des Kantons Glarus als letztinstanzlich zu gelten hat. Das Recht der schweizerischen Kantone kennt eine doppelte Kontrolle der Rechtmässigkeit von Wahlen und Abstimmungen, die Wahlprüfung von Amtes wegen, meist eine bloss formelle Kontrolle, und die Beurteilung von Wahlbeschwerden (GIACOMETTI, Das Staatsrecht der schweizerischen Kantone S. 266, 271, 340). Bei den Wahlen in die kantonale Volksvertretung ist in der Regel beides Sache der Volksvertretung selbst, die sich damit in der konstituierenden Sitzung befasst ; doch gibt es auch Kantone, wo nur die Wahlprüfung von Amtes wegen der Volksvertretung, die Beurteilung von Wahlbeschwerden dagegen auf deren Verfassungsmässigkeit unterzieht, sohesst es nicht aus, dass auoh der Erlass selbst, nicht bloss eine Anwendungsverfügung insoweit mit staatsrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht angefochten wird, als er der bundesrätlichen Genehmigung nicht bedurfte. Bapp0rt8 entre l'art. 102 eh. 2 OF ee 'leB art. 1'15 eh. 3 se 178 OJ. La fait que le Conseil federal, en approuva.nt salon les ~. !7 e~, 29 LP une loi ou un ~te portes par un o~ton, examme ~ 1& constitutionnalite de dispositions non sUJettes a. approbation, n'a pas pou.r consequence que l'aote Iegislatif lui-mAme (et non saulement une mesure d'application) ne puisse ~tre attaque ,

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.